

§ 6

Die Hauptverwaltungen und Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben den ihnen unterstellten Betrieben bei der Ausarbeitung der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) Hilfe zu leisten, die notwendigen Instruktionen zu erteilen und die Ausarbeitung zu kontrollieren.

§ 7

Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die in den Perspektivplänen für die technische Entwicklung festgelegten Aufgaben mit der Staatlichen Plankommission zur Koordinierung abzustimmen und den Verwaltungen sowie den Betrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Betriebe mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1953 gleichzeitig den Entwurf des Rekonstruktionsplanes (technisch-organisatorische Maßnahmen) ausarbeiten können, damit die in diesem Plan festgelegte Entwicklung bereits im Planvorschiag zum Volkswirtschaftsplan 1953 berücksichtigt wird.

§ 8

(1) Die Hauptverwaltungen und die Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, spätestens drei Wochen nach Eingang des Rekonstruktionsplanes (technisch-organisatorische Maßnahmen) von den Betrieben diesen den Ministerien und Staatssekretariaten zur Bestätigung vorzulegen. Die Ministerien und Staatssekretariate haben die Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) der wichtigsten Betriebe vor der Bestätigung dem Ministerrat vorzulegen.

(2) Nach der Bestätigung ist der Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die Entwicklung des Betriebes verbindlich.

§ 9

In Verbinaung mit der Ausarbeitung der Betriebspläne für jedes Jahr ist der Werkleiter des Betriebes verpflichtet, über den Stand der Rekonstruktion der Belegschaft zu berichten. Das Protokoll dieser Belegschaftsversammlung ist mit dem Betriebsplan der zuständigen Hauptverwaltung direkt oder über die Verwaltung Volkseigener Betriebe vorzulegen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatliche Plankommission
Der Stellvertreter
Des Vorsitzenden
S t r a B e n b e r g e r
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisordnung Nr. 131.
— Preise für Waren aus dem Gebiet von
Groß-Eerlin —

Vom 4. September 1952

Auf Grund § 1 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 131 vom 23. Juni 1948 — Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin — ZV031. II, S. 169) wird zur Durchführung dieser Preisordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 131 erforderliche Preisbewilligung gilt für alle Waren und Leistungen als erteilt, soweit nach dem im demokratischen Sektor von Groß-Berlin geltenden Preisrecht die gesetzlichen Preise eingehalten werden und soweit die Waren oder Leistungen nicht in § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführt sind.

(2) Bei nachstehenden Waren, Warengruppen oder Leistungen sind weiterhin Preisbewilligungen entsprechend der Preisordnung Nr. 131 erforderlich:

1. Unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall, Blockmetall und Halbzeuge)
2. Grauguß, Stahl- und Temperguß (Erzeugnisse von Gießereien)
3. Schrott aller Art
4. Edelmetalle
5. Sämtliche Papiere und Pappen
6. Sämtliche Papier- und Pappenerzeugnisse
7. Sämtliche Ledersorten (alle Arten von Leder, Treibriemen, Bänderriemen)
8. Rohholz 15 11 00 00— 1519 00 00
9. Schnittholz (einschl. Bauholz und Parkett) 53 11 00 00 — 53 17 00 00
10. Sperrholz 53 21 00 00— 5329 00 00
11. Furniere 53 23 00 00— 5329 00 00
12. Furnier- und Sperrplatten 53 31 00 00— 5338 00 00
13. Bauelemente 54 21 00 00— 5429 00 00
14. Verpackungsmittel (Kisten und Fässer) .. 54 41 00 00 u. 54 43 00 00
15. Holzmehl 53 81 00 00— 5388 00 00
16. Holzwolle 53 71 10 00— 5371 90 00
17. Holzwolleseile 53 75 10 00
18. Tankholz 53 19 70 00
19. Holzhäuser und Baracken 54 11 00 00
20. Holzfasern- und Spanplatten 53 51 00 00 — 53 59 00 00
21. Sämtliche Erzeugnisse bzw. Leistungen auf den Gebieten Steine und Erden und Bauwirtschaft. (Sämtliche Warennummern der Warengruppe 25, gern. allg. Warenverzeichnis.)
22. Nahrungsgüter aller Art (Waren-Nummern 11, 15, 67, 68).

(3) Soweit für einzelne Nahrungsgüter Preisverordnungen mit einheitlich für alle Hersteller geltenden Preisen erlassen sind, können Groß-Berliner Hersteller gleiche Ware mit gleicher Qualität ohne besondere Preisbewilligung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen verkaufen.

§ 2

Der gemäß Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (ZVOB1. II, S. 219) erforderliche Rechnungsvermerk ist bei Waren, für die gemäß § 1